



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MTR)

Titelreglement
Verkehrsmediziner SGRM

1. Allgemeines und Zielsetzung

- 1.1 Der Träger¹ des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ soll nach absolvierter Weiterbildung in der Lage sein, selbständig verkehrsmedizinische Gutachten nach den aktuellen Standards in allen verkehrsmedizinischen Teilgebieten zu erstellen.
- 1.2 In diesem Reglement werden die Weiterbildungsbedingungen für Ärzte, welche die Fahreignungsbegutachtungen durchführen, festgehalten. Nach erfolgter Weiterbildung und entsprechender Prüfung kann der Titel „Verkehrsmediziner SGRM“ erworben werden.
- 1.3 Die notwendigen praktischen Fähigkeiten werden durch die Tätigkeit in einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte erworben. Die theoretischen Grundlagen werden in Form von Weiterbildungsmodulen vermittelt (Ziffer 4.).
- 1.4 Die geltenden Richtlinien, Untersuchungs- und Gutachtensstandards sowie eine aktuelle Literaturliste (Basiswissen, Fachliteratur) werden auf der Homepage der SGRM veröffentlicht (<http://www.sgrm.ch/verkehrsmedizin/fachtitel-verkehrsmedizinerin-sgrm.html>).

2. Voraussetzungen zum Erwerb des Titels

- 2.1 Mitgliedschaft in der SGRM
- 2.2 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel
- 2.3 Absolvierung des theoretischen Weiterbildungscurriculums gemäss Ziffer 4
- 2.4. Mindestens zweijährige halbezeitliche Anstellung in einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte (Ziffer 6). Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, sind Ziff. 2.5 und 2.6 sowie ein Empfehlungsschreiben eines Leiters einer Weiterbildungsstätte (Ziff. 6) massgebend
- 2.5 In Eigenverantwortung durchgeführte Fahreignungsuntersuchungen und Fahreignungsbegutachtungen bei mindestens 300 Fällen. Die untersuchten Fälle sollten das ganze Spektrum der Verkehrsmedizin (u.a. somatische Erkrankungen, Senioren, Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen) erfassen und im Auftrag von Administrativmassnahmenbehörden und von Zulassungsbehörden erfolgen
- 2.6 Teilnahme an:
 - zwei ärztlich begleiteten Kontrollfahrten
 - mind. zwei technischen Funktionsproben

¹ Männliche Personenbezeichnungen gelten im gesamten Text für beide Geschlechter

- mind. zwei verkehrspsychologischen Untersuchungen (je 1 Überprüfung der charakterlichen Fahreignung und der verkehrsspezifischen kognitiven Leistungen)
- 2.7 Bestätigung über die geforderte Anzahl durchgeführter Gutachten sowie Teilnahme an Untersuchungen gemäss Ziffer 2.5 und 2.6 durch den Verantwortlichen der verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte
- 2.8 Bestandene Prüfung, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf. Um Anspruch auf den Erwerb des Titels zu haben, muss nach bestandener Prüfung bis zum Erwerb des Titels die Fortbildung gemäss Ziff. 7 erfüllt sein

3. Weiter- und Fortbildungskommission

3.1 Wahl und Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Weiter- und Fortbildungskommission wird von den Mitgliedern der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM gewählt
- 3.1.2 Sie setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Sektion Verkehrsmedizin, die alle Träger des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ sind. Mindestens einer sollte aus der lateinischen Schweiz kommen
- 3.1.3 Die Weiterbildungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder als Vorsitzenden. Dieser fungiert als Ansprechperson

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Kontrolle der Titel-, der Fortbildungs – und der Rezertifizierungsprogramme
- 3.2.2 Festlegung des Inhaltes der Weiterbildungsmodule
- 3.2.3 Evaluation der Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote
- 3.2.4 Festlegung der Gebühren für die theoretische Weiterbildung
- 3.2.5 Stellung des Antrages zur Erteilung des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ an den Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin
- 3.2.6 Vergabe des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“ nach Gesuchstellung durch den Kandidaten nach Überprüfung der Voraussetzungen gemäss Ziff 2.
- 3.2.7 Verwaltung der Titelausweise und Erstellung einer Liste der Träger des Titels „Verkehrsmediziner SGRM“
- 3.2.8 Publikation der Ausweisträger auf der Homepage der SGRM

4. Inhalt der Weiterbildung (Lernziele)

4.1 Theoretische Weiterbildung

- 4.1.1 Das theoretische Weiterbildungscurriculum ist aus 4 Modulen von jeweils ein bis zwei Tagen aufgebaut.
- 4.1.2 Voraussetzung für eine Teilnahme am theoretischen Weiterbildungscurriculum ist eine ärztliche Tätigkeit an einer verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle.
- 4.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiter- und Fortbildungskommission von Zulassungsbedingung abweichen.

Übersicht über die Module:

Modul 1	
Thema	Inhalt
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsmedizinisch relevante Artikel des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und entsprechende Vollzugsverordnungen (VZV; SR 741.51, VRV; SR 741.11, SKV; 741.013) ▪ Verordnung des ASTRA zur SKV (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) ▪ Weisungen betreffend Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr des ASTRA ▪ Schifffahrtsgesetz (Binnen- und Seeschifffahrt SR 747.201/SR 747.30)
Fahreignungsabklärung:	Indikationen und Fragestellungen
Verkehrsmedizinisches Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Gutachten ▪ Aufbau und Inhalt des verkehrsmedizinischen Gutachtens ▪ Minimalstandards in der Kommunikation als Gutachter ▪ Gutachterliche Gesprächsführung, Umgang mit schwierigen Exploranden, Deeskalationsstrategien

Modul 2	
Thema	Inhalt
Alkohol, Drogen und andere psychotrope Substanzen	<p>Fahrfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die einzelnen verkehrsmedizinisch relevanten Substanzen und deren mögliche Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit <p>Fahreignung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ursachen, Verlauf und Prognose der Suchtmittelproblematik sowie deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung ▪ Klinische Untersuchung nach den geltenden Standards ▪ Indikationen und Fragestellung für Laboruntersuchungen und chemisch-toxikologische Analysen sowie Befundinterpretation insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Urinscreenings ▪ Blutuntersuchungen ▪ Haaranalysen ▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender Abklärungen (z.B verkehrspsychologische Abklärung / Kontrollfahrt) ▪ Diagnostik, Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung

Modul 3	
Thema	Inhalt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Somatische Erkrankungen 	Fahrfähigkeit:

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken von Erkrankungen bei Fahrzeuglenkern ▪ Begutachtung der Fahrfähigkeit bei Verdacht auf Vorliegen einer Erkrankung als Unfallursache <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen und deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung ▪ Klinische Untersuchung bei speziellen Krankheitsbildern ▪ Weitergehende externe fachärztliche Abklärungen insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewusstseinsstörungen ▪ Demenz-Erkrankung ▪ Diabetes mellitus ▪ Epilepsie und andere verkehrsmedizinisch relevante neurologische Erkrankungen ▪ Herz-Kreislauf-Erkrankungen ▪ Schlafapnoe ▪ Indikation für verkehrsmedizinische Spezialuntersuchungen (z.B Kontrollfahrt / Funktionsprobe) ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien
--	--

Modul 4	
Thema	Inhalt
Psychische Erkrankungen	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken der verschiedenen psychischen Erkrankungen bei Fahrzeuglenkern <p>Fahreignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen und deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Problemspezifische Gesprächsführung und Anamneseerhebung ▪ Psychopathologische Befunderhebung ▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender Abklärungen ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien
Sehvermögen	<p>Fahrfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren und Risiken der verschiedenen Augenkrankheiten bei Fahrzeuglenkern <p>Fahreignung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf und Prognose der jeweiligen Erkrankungen sowie deren Einfluss auf die Beurteilung der Fahreignung ▪ Untersuchungen zur Feststellung des Sehvermögens ▪ Indikation und Fragestellung bezüglich weitergehender fachärztlicher Abklärungen ▪ Beurteilung und Empfehlungen (Auflagen) ▪ Verlaufskontrolle und deren Umsetzung ▪ Beurteilung der Fahreignung bei höheren Führerausweiskategorien

4.2 Praktische Weiterbildung: verkehrsmedizinische Begutachtung

- 4.2.1 Fähigkeit zur Begutachtung von komplexen verkehrsmedizinischen Sachverhalten bei Suchterkrankungen sowie bei psychischen, somatischen Erkrankungen und ophthalmologischen Problemen
- 4.2.2 Erlernen der Indikationsstellung für notwendige chemisch-toxikologische Analysen sowie deren Interpretation
- 4.2.3 Erlernen der Indikationsstellung für verkehrsmedizinische-Zusatzuntersuchungen wie Funktionsproben, ärztlich begleitete Kontrollfahrten und verkehrspsychologische Untersuchungen
- 4.2.4 Fähigkeit zur Durchführung und Beurteilung von ärztlich begleiteten Kontrollfahrten

5. Prüfung

5.1 Ziel

Die bestandene Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Ziffer 4 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, verkehrsmedizinische Gutachten im Sinne der in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) festgelegten Anforderungen und Kompetenzen zu erstellen

5.2 Inhalt der Prüfung

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 4

5.3 Prüfungskommission

- 5.3.1 Wahl und Zusammensetzung
 - Die Prüfungskommission wird durch die Mitglieder der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM gewählt
 - Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus drei verkehrsmedizinisch tätigen Ärzten, die alle den Titel "Verkehrsmediziner SGRM" besitzen. Mindestens einer sollte aus der lateinischen Schweiz kommen
 - Die Prüfungskommission soll eines ihrer Mitglieder als Vorsitzender bestimmen. Dieser fungiert als Ansprechperson
- 5.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission
 - Organisation der Prüfung und Festlegung des Prüfungstermins
 - Kontrolle der Voraussetzungen zur Prüfungszulassung (Ziff. 5.5)
 - Falls notwendig Einforderung weiterer Unterlagen beim Kandidaten
 - Festlegung der Prüfungsgebühren
 - Zusammensetzung des Expertenteams, welches die Prüfung durchführt
 - Information über den Ausgang der Prüfung an die Weiter- und Fortbildungskommission der Sektion Verkehrsmedizin.

5.4 Zusammensetzung des Expertenteam

- 5.4.1 Vorsitzender, Co-Examinator und Protokollführer, wobei die beiden ersteren aus 2 verschiedenen Weiterbildungsstätten sein müssen.
- 5.4.2 Alle Mitglieder der Expertenteams verfügen über den Titel "Verkehrsmediziner SGRM"
- 5.4.3 Die Mitglieder der Expertenteams dürfen nicht derselben Institution wie der Bewerber angehören. In Ausnahmefällen kann im Einverständnis der Weiterbildungs- und Fortbildungskommission davon abgewichen werden

5.5 Voraussetzung zur Prüfungszulassung

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen der Prüfungskommission folgende Unterlagen (elektronisch im pdf-Format) eingereicht werden:

- 5.5.1 Lebenslauf
- 5.5.2 Bescheinigungen über absolvierte theoretische Weiterbildung (Ziff. 4.1)
- 5.5.3 Nachweis der Kompetenz zur Beurteilung komplexer Sachverhalte auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin durch Vorlage von je 3 Gutachten, die der Antragsstellende eigenverantwortlich zu verschiedenen Teilgebieten der Verkehrsmedizin verfasst hat. Teilgebiete sind: Suchterkrankungen, psychische und somatische Erkrankungen

5.6 Prüfungsgebühr und allfällige Abmeldung

- 5.6.1 Für die Prüfung erhebt die SGRM eine Prüfungsgebühr, die auf der Homepage veröffentlicht wird
- 5.6.2 Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Rückerstattung der Gebühr nur bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor vorgesehendem Prüfungstermin.

5.7 Prüfungsablauf und Eröffnung des Ergebnisses

- 5.7.1 Der praktische und theoretische Teil der Prüfung erfolgt auf Wunsch des Kandidaten auf Deutsch oder Französisch.
- 5.7.2 Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den Experten unterzeichnet der Prüfungskommission übergeben wird. Eine andere Aufzeichnungsart ist mit Zustimmung des Kandidaten möglich
- 5.7.3 Am Ende der Prüfung stimmen die Experten darüber ab, ob die Prüfung als bestanden gilt
- 5.7.4 Jeder Experte hat eine Stimme.
- 5.7.5 Die Prüfung gilt als bestanden bei mindestens zwei bejahenden Stimmen aus dem Expertenteam.
- 5.7.6 Die Abstimmungsvoten der einzelnen Experten werden im Protokoll vermerkt.
- 5.7.7 Der Entscheid ist dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Vorsitzenden des Expertenteams mündlich mitzuteilen
- 5.7.8 Die Prüfungskommission wird durch den Vorsitzenden des Expertenteams mündlich informiert und erhält eine schriftliche Bestätigung. Ein negativer Entscheid muss schriftlich begründet werden
- 5.7.9 Die Begründung und das Protokoll können jederzeit vom Kandidaten eingesehen werden

5.8 Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

a) Praktischer Teil (Dauer ½ Tag)

Untersuchung eines Exploranden im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Vorlegen eines Gutachtensentwurfes, Diskussion des Falles
Dieser Teil der Prüfung erfolgt am Arbeitsort des Prüfungskandidaten
Der Explorand wird vom Kandidaten ausgewählt
Der Kandidat ist dafür besorgt, dass der Explorand den Untersuchungstermin erfährt, über die Situation aufgeklärt wird und damit einverstanden ist (informed consent)

b) Theoretischer Teil (Dauer 2 Stunden)

Mündliche Prüfung, bei der alle Teilbereiche der Verkehrsmedizin geprüft werden sollten.

5.9 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

5.9.1 Wiederholung: Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

5.9.2 Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen beim Vorstand der SGRM schriftlich angefochten werden

5.9.3 Die Einsprache ist an den Vorstand der SGRM zu richten

6 Weiterbildungsstätte

6.1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin zuhanden des Vorstandes der SGRM zu erstellen. Der Präsident der Sektion Verkehrsmedizin hat die unter Ziff. 6.2 aufgeführten Kriterien zu überprüfen und kann nach erfolgreicher Prüfung den Antrag an das Plenum der Sektionssitzung mit einer entsprechenden Empfehlung weiterleiten. Gegen einen allfälligen negativen Entscheid kann beim Vorstand der SGRM Rekurs eingelegt werden.

6.2 Anerkennung

Die Weiterbildungsstätten werden durch den Vorstand der SGRM aufgrund folgender Kriterien anerkannt:

6.2.1 Verantwortlich für die Weiterbildungsstätte ist ein Arzt mit dem Titel «Verkehrsmediziner SGRM»

6.2.2 Die Untersuchungen und Begutachtungen erfolgen nach den Qualitätskriterien der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM

6.2.3 Für neue Mitarbeiter besteht eine strukturierte Einführung

6.2.4 Es finden regelmässige Fallbesprechungen statt

6.2.5 Die Möglichkeit zur Erstattung von verkehrsmedizinischen Gutachten in allen Teilgebieten der Verkehrsmedizin

6.3 Publikation

Eine Liste der anerkannten Weiterbildungsstätte wird auf der Homepage der SGRM publiziert

6.4 Überprüfung der Weiterbildungsstätte

Eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte kann vom Sektionspräsidenten angeordnet werden und ist durch die Mitglieder der Weiter- und Fortbildungskommission durchzuführen.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

7.1 Die Inhaber des Titels „Verkehrsmedizin SGRM“ sind verpflichtet, sich periodisch fortzubilden.

7.2 Total müssen 10 Credits pro Jahr in einem für die Verkehrsmedizin relevanten Gebiet dokumentiert werden.

7.3 Die Fortbildung besteht aus folgenden Kategorien:
Fortbildung in einem verkehrsmedizinisch relevanten Gebiet: max. 10 Credits pro Jahr (pro Lektion à 45 Minuten kann 1 Credit angerechnet werden)
Publikationen: Erstautor 5 Credits, Ko-Autor 2.5 Credits; maximal 5 Credits pro Jahr anrechenbar

Weiterbildungsvorträge zu Thema Verkehrsmedizin 2.5 Credits pro Vortrag; maximal 5 Credits pro Jahr anrechenbar

Die Weiter- und Fortbildungskommission ist berechtigt, eine detaillierte Liste der besuchten Fortbildungsveranstaltungen respektive über die angegebene Credits einzufordern.

- 7.4 Nach Ablauf von 5 Jahren wird das Titelzertifikat jeweils für 5 Jahre erneuert, sofern die Kriterien für die Fortbildung erfüllt sind. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird das Zertifikat aberkannt
- 7.5 Die erste Überprüfung erfolgt spätestens 5 Jahre nach Genehmigung dieses Reglements
- 7.6 Die Rezertifizierung wird von der Weiter- und Fortbildungskommission der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM geprüft
- 7.7. Eine Bestätigung über die gesammelten Credits wird von der Weiter- und Fortbildungskommission eingefordert. Sie ist innerhalb einer nützlichen Frist (3 Monate) einzureichen. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten kann eine Mahnfrist zum Nachreichen der Credits gewährt werden.
- 7.8 Allfällige Kosten sind vom Kandidaten zu tragen

8. Aberkennung des Titels

Vom Präsidenten der SGRM kann der Titel auf Antrag der Weiter- und Fortbildungskommission aberkannt werden, falls die Bedingungen gemäss Ziff. 7 nicht erfüllt sind.

Vom Präsidenten der Sektion Verkehrsmedizin SGRM kann der Titel aberkannt werden, wenn ein Titelträger in schwerwiegender Weise gegen die ärztliche Ethik verstösst oder wegen Straftaten verurteilt wurde, welche mit der ärztlichen Tätigkeit nicht vereinbar sind.

Die Aberkennung des Titels kann beim Vorstand der SGRM angefochten werden unter Ausstand des Sektionspräsidenten der Verkehrsmedizin.

9. Inkrafttreten

Nach Verabschiedung durch die Sektion Verkehrsmedizin und Genehmigung durch die Vollversammlung der SGRM am 09.11.2013. Annahme der 1. Revision nach Verabschiedung durch die Sektion Verkehrsmedizin am 06.10.2016 und Genehmigung durch die Vollversammlung der SGRM am 19.11.2016
